



Zentralvorstand

Rue de la Serre 68, CH-2300 La Chaux-de-Fonds • Email: sss-sgh@speleo.ch

Tél. +41(0)32 913 35 33 • Fax.: ++35 55 • <https://speleo.ch> • CCP 10-17182-9

Datenschutzerklärung der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung

Version vom 20. Januar 2024

In dieser Datenschutzerklärung erläutern wir, die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (nachfolgend SGH), wie wir **Personendaten** erheben und bearbeiten. Unter Personendaten werden in der Regel Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Wer der SGH entsprechende Daten anvertraut, stellt bitte sicher, dass die betroffenen Personen die vorliegende Datenschutzerklärung kennen.

Es dürfen nur Daten erhoben und bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Bei den erhobenen Personendaten handelt es sich hauptsächlich um **Kontaktdaten** (Name, Vorname und Adressangaben).

Wer bearbeitet in der SGH Mitgliederdaten?

In der SGH trägt der Zentralvorstand die Verantwortung im Umgang mit entsprechenden Daten. Kontaktadresse für Fragen in diesem Zusammenhang (z.B. Datenschutz, Löschung, Widerspruch, usw.): secretariat@speleo.ch

Für die Bewirtschaftung der Mitgliederdaten ist ein SGH-Mitglied ausserhalb des Vorstands beauftragt. Zu diesem Zweck wurde ebenfalls die Kontaktadresse adresse@speleo.ch (Anmeldung von Neumitgliedern, Austritten und Adressänderungen) geschaffen.

Zwecks korrekter und zeitnaher Nachführung der Daten der einzelnen Mitglieder und zur Verminderung redundanter Adresssysteme haben die Sektionsvorstände direkten Zugriff auf die Kontaktdaten ihrer jeweiligen Sektionsmitglieder. Die Aufnahme und der Austritt von Mitgliedern in die SGH erfolgt ausschliesslich durch die Adressverwaltung der SGH.

Erhebung und Bearbeitung

Die Kontaktdaten werden im System „Webling“ verwaltet. Zugriff auf dieses System haben Mitglieder des Vorstands sowie das für die Adressverwaltung beauftragte SGH-Mitglied. Die jeweiligen Sektionen haben ausschliesslich Zugriff auf die Kontaktdaten ihrer Sektionsmitglieder.

Die SGH benötigt zur Erfüllung ihres Vereinszwecks folgende Daten ihrer Mitglieder:

- Name, Vorname, Strasse, Adresszusatz, Postleitzahl, Wohnort, Land, Mitgliederbild (optional), E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Sektionszugehörigkeit / Einzelmitglied, Korrespondenzsprache, Eintrittsdatum in die SGH, Mitgliedsstatuts, Einwilligung in das Adress-Suchsystem für Mitglieder, Versandstatus der SGH-Publikation «Stalactite», Mutationsanmerkungen der Adressverwaltung

Weitere persönliche Daten können bei Bedarf der SGH zur Verfügung gestellt werden, sofern die betroffenen Mitglieder dazu ihr persönliches Einverständnis geben und die Verwendung der Daten ebenfalls der Erfüllung des Vereinszwecks dient.

Sektionsmitglieder und Sektionspräsidenten sowie Einzelmitglieder sind gebeten, Kontaktdaten stets aktuell zu halten, bzw. Mutationen (Ein-/ Austritte) der Kontaktstelle adresse@speleo.ch zeitnah zu melden. Adressverwaltungen der Sektionen können die Kontaktdaten ihrer Mitglieder selber aktualisieren. Die Kontaktdaten von ausgetretenen Mitgliedern müssen grundsätzlich gelöscht, bzw. dürfen nur solange aufbewahrt werden, bis allenfalls noch geschuldete Mitgliederbeiträge bezahlt sind. Zwecks Statistik und Aufbaus einer Historik können die Namen (Vorname, Nachname) ehemaliger Mitglieder sowie die Ein-/ und Austrittsdaten in der Chronik des Adresssystems gespeichert bleiben.

Bekanntgabe von Mitgliederdaten innerhalb der SGH

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z.B. Weitergabe von Adressdaten) an andere Mitglieder ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung jedes einzelnen Mitglieds eingeholt wurde und klar definiert ist, zu welchem Zweck die bekanntgegebenen Daten verwendet werden (z.B., um miteinander Kontakt aufzunehmen; um Vereinsaktivitäten zu besprechen, usw.).

Bei der Verbreitung von Informationen an alle oder Teile der Verbandsmitglieder (z.B. per E-Mail) muss darauf geachtet werden, dass die E-Mail-Adressen nicht für alle Adressaten ersichtlich sind.

Bekanntgabe von Mitgliederdaten ausserhalb der SGH

Die Bekanntgabe von Kontaktdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn die Mitglieder über den Zweck der Bekanntgabe informiert wurden und ausdrücklich zugestimmt haben oder die Möglichkeit hatten, im Vorfeld der Bekanntgabe zu widersprechen. Aus der Information muss hervorgehen, welche Daten weitergegeben werden, zu welchem Zweck und an welche Dritten (z.B. Behörden, anderer Verband, usw.).

Die Bekanntgabe von Daten an Dritte ist auch denkbar, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder vorgeschrieben ist (z.B. die Bekanntgabe von Daten in einem Strafverfahren).

Änderungen

Der Zentralvorstand muss diese Datenschutzerklärung bei Bedarf anpassen. Die angepasste Datenschutzerklärung wird allen Mitgliedern der SGH zur Kenntnisnahme auf geeignete Weise zugestellt. Ohne Widerspruch gilt die aktualisierte Datenschutzerklärung als akzeptiert. Die aktuell gültige Fassung wird jeweils auf der Webseite der SGH publiziert.